

Sachverständigen-Commission für den Effecten-Handel.

Eduard Hamberg, Harvestehude, Mittelweg 57.
 Rudolph Petersen, Abteistr. 11.
 Siegmund Hinrichsen, Harvestehude, Alster-Chaussee 2.
 Abraham Lewandowsky, Neuerwall 29.
 Paul Moritz Warburg, Ferdinandstr. 75.
 Johann Julius Wilhelm Flohr, Paulstr. 12.
 Carl Wilhelm Adolph Richard Mestern, gr. Reichenstr. 37.
 Otto Becker jr., gr. Bleichen 36.
 Adolph Eduard Wilhelm Soltau, neue Gröningerstr. 4.

Regulativ für das Schiedsgericht der Hamburger Handelskammer.

§ 1. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist in einer von den streitenden Parteien unterschriebenen Eingabe an die Handelskammer zu richten. Die Eingabe hat zugleich die Erklärung zu enthalten, dass die Parteien mit dem nachstehend angegebenen Verfahren einverstanden sind, und dass sie den abzugebenden Spruch als endgültige Entscheidung anerkennen.

Antragsformulare sind im Bureau der Handelskammer erhältlich.

Falls eine Partei auswärts domizilirt ist, so hat sie einen hiesigen Bevollmächtigten zur rechtsgültigen Vertretung vor dem Schiedsgericht zu bestellen.

§ 2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Mitgliede der Handelskammer als Vorsitzenden und zwei von der Handelskammer aus der Mitte der Kaufmannschaft, unter möglichster Berücksichtigung der betreffenden Geschäftsbranche, zu wählenden Beisitzern.

An den Verhandlungen des Schiedsgerichts nimmt ein Sekretair der Handelskammer als Protokollführer mit beratender Stimme Theil.

§ 3. Das Verfahren des Schiedsgerichts richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften des 10. Buches der Civilprozessordnung, betreffend das schiedsrichterliche Verfahren. Insbesondere steht es dem Schiedsgericht frei, von den Parteien schriftliche Darlegungen oder Erklärungen zu fordern, sie zu mündlicher Verhandlung vorzuladen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, sowie alle ihm zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich scheinenden Maassnahmen zu treffen.

Das Schiedsgericht ist berechtigt, in jedem Stadium des Verfahrens die Fällung des Schiedsspruchs, auch ohne Angabe von Gründen, abzulehnen.

§ 4. Ueber die Verhandlungen wird ein, von den drei Schiedsrichtern zu unterschreibendes Protokoll geführt. Jeder Partei wird ein, das Erkenntniss enthaltendes, ebenfalls von den Schiedsrichtern zu unterschreibendes Protokoll-Auszug zugestellt. Der Angabe von Entscheidungsgründen bedarf es nicht.

§ 5. Die an die Handelskammer zu entrichtenden Kosten des Verfahrens betragen 3% vom Werthe des Streitinteresses, mit einem Mindestbetrage von 20 Mk. und einem Höchstbetrage von 300 Mk., ausschliesslich etwaiger (durch Vernehmung von Sachverständigen etc. entstandener) besonderer Unkosten. Ueber die Tragung der Kosten durch die Parteien erkennt das Schiedsgericht zugleich mit der Hauptentscheidung.

Das Schiedsgericht kann vor Eröffnung oder im Laufe des Verfahrens einen an die Handelskammer zu entrichtenden Kostenvorschuss in entsprechender Höhe verlangen.

Hamburg, 26. Mai 1893.

Die Handelskammer.

Bekanntmachung,
betr. die Erklärungsfrist im Waarengeschäft.

Um aufgetauchte Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen und ein einheitliches Verfahren anzubahnen, empfiehlt die Handelskammer hinsichtlich der Erklärungsfrist im Waarengeschäft die folgenden Bestimmungen zur handelsgebräuchlichen Beachtung.

1. Alle „auf Besicht“, „auf Nachstechen“ oder unter ähnlichen Bedingungen geschlossenen Platzgeschäfte gelten als fest geschlossen, wenn nicht der Käufer am nächsten Werktag bis 12^{1/2} Uhr im Kontor des Verkäufers oder bis 2 Uhr an der Börse die Erklärung abgibt, dass er vom Geschäft zurücktritt. Wird der Käufer an der Prüfung der Waare oder Abgabe der Erklärung durch von dem Verkäufer zu vertretende Umstände verhindert, so beginnt die obige Erklärungsfrist mit der Beseitigung jener Verhinderung.

2. Für Lieferungsgeschäfte, die unter den gekennzeichneten Bedingungen geschlossen sind, gilt die obige Erklärungsfrist mit der Maassgabe, dass sie mit der ordnungsmässigen Andienung der Waare beginnt.

3. Ist bei Anstellungen, „auf Erklärung“ gemachten Angeboten „fest an die Hand geben“ und dergl. die Bedingung gestellt, dass die Erklärung „bis zur Börse“ zu machen sei, so ist diese Erklärung, wenn sie nicht bis 12^{1/2} Uhr im Kontor des Anstellenden abgegeben wird bis 2 Uhr an der Börse abzugeben. Sind solche Anstellungen u. s. w. mit der Bedingung „Erklärung an der Börse“ gemacht, so ist die Erklärung an der Börse bis 2 Uhr abzugeben.

Hamburg, den 12. Mai 1894.

Die Handelskammer.

Tabakshandel.¹

Tara-Berechnung im Tabaksgeschäft.

Für Domingo-Tabak 12 Pfd. Tara und 1% für Bast,			
„ Havana- „	12	„	1% „
„ Cuba- „	14	„	1% „
„ Java capa „	12	„	1% „
„ „ tripa „	16	„	1% „

Für den Fall aber, dass die wirkliche Tara die vorstehenden Ansätze um mehr als 2 Pfd. überschreitet, kann die Vergütung der wirklichen Tara verlangt werden, und ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten:

Von sämtlichen Seronen jeder Marke einer verkauften Partie werden geöffnet, wenn deren Zahl

bis 50 beträgt.....	3 Kolln,
von 51 bis 100.....	4 „
„ 101 „ 200.....	6 „
„ 201 „ 400.....	8 „
„ 401 „ 600.....	10 „
„ 601 „ 800.....	12 „
„ 801 „ 1000.....	14 „
„ 1001 und darüber.....	16 „

Die Ermittlung der Tara geschieht dann gemeinschaftlich vom Käufer und Verkäufer, oder auf Wunsch eines der Beteiligten durch die beidseitigen Tabaks-Experten, welche auf Verlangen ein Attest zu erteilen haben.

Die den adhibirten Tabaks-Experten zu zahlende Gebühr beträgt pro Serone 8 $\frac{1}{2}$ Courant, mindestens aber 3 $\frac{1}{2}$ Courant, und wird vom Verkäufer und Käufer gemeinschaftlich getragen.

Für Leinen-Emballage wird bei den vorgenannten Tabakssorten 1 Pfd. per Serone vergütet.

¹ Für die Vertretung der Interessen der Tabakbranche besteht in Hamburg der „Verein der am Tabakhandel beteiligten Firmen in Hamburg und Altona“.